

**Beschlussvorlage FB 2/017/2022  
TOP Nr. 6 (Stadtrat)**

**Gremium  
Stadtrat**

**Beschluss  
Entscheidung**

**Ö-Status  
öffentlich**

**Sitzungstag  
21.06.2022**

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

**Kindertagesstätten;**

**Antrag auf Bewilligung Gewichtungsfaktor 4,5+x Haus für Kinder Oberelkofen**

**Sachverhaltsdarstellung / Begründung**

Nach der Sanierung und Umbau der Alten Schule in Oberelkofen zu einem 2-gruppigen Kindergarten nahm zum September 2021 die evangelische Kirche als Trägerin dieser Einrichtung den Kindergartenbetrieb auf. Zuvor existierte dieser Kindergarten als Vorgruppe in den angemieteten Räumen im Markt Kirchseeon.

Schon seit Betriebsbeginn nahm diese Einrichtung 2 Kinder mit erhöhtem Betreuungsbedarf auf. Im Jahr 2021 wurden ab September 3 und ab November 6 Kinder mit Behinderung in dieser Kindertagesstätte betreut.

Die Betreuung dieser Kinder erfordert einen erhöhten Betreuungsbedarf. Der Gewichtungsfaktor 4,5 stellt eine nach BayKiBiG gesetzliche Fördergrundlage für die staatliche und kommunale Förderung dar.

Die evangelische Kirche beantragt nun mit einem Schreiben vom 22.03.2022 rückwirkend zum September 2021 eine zusätzliche staatliche und kommunale Förderung der Zusatzstunden nach dem Gewichtungsfaktor 4,5+x, die für die Arbeit mit Integrationskindern nötig sind.

Hierbei ergeben die Berechnungen eine Erhöhung des Gewichtungsfaktors von 4,5 auf 5.

Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG regelt die Gewichtungsfaktoren. Sie stellen eine pauschalisierte höhere Förderung für einen typischerweise höheren Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsaufwand dar und haben somit auch Auswirkung auf den Anstellungsschlüssel der Kita und die damit einhergehenden Personalkosten. Für behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder ist der Gewichtungsfaktor 4,5 anwendbar. Dieser Gewichtungsfaktor wird gewährt, wenn ein Bescheid nach § 53 SGB XII über den Anspruch von Eingliederungshilfe vorliegt.

Bei integrativen Einrichtungen wie dem Haus für Kinder Oberelkofen kann sowohl die Art der Behinderung einzelner Kinder, als auch die erhöhte Zahl von Kindern mit Behinderung (mindestens 3 bis zu einem Drittel Art. 2 Abs. 3 BayKiBiG) zudem die Einstellung von zusätzlichem Personal erfordern. Um auch dies finanziell zu ermöglichen, kann nach Abs. 5 Satz 3 der Gewichtungsfaktor 4,5 im Einvernehmen mit der Gemeinde erhöht werden, wobei es sich dann um den sog. Gewichtungsfaktor 4,5+x handelt.

Ob dieser erhöhte Gewichtungsfaktor gewährt wird, liegt in der ermessensgebundenen Entscheidung der betroffenen Kommune sowie der Bewilligungsbehörde. Ist die Gemeinde zur erhöhten Förderung bereit, wird auch das Landratsamt im Hinblick auf den eindeutigen Integrationsauftrag (Art. 11 BayKiBiG) gleichfalls der Erhöhung zustimmen, solange diese nicht willkürlich erscheint.

Maßgeblich für den erhöhten Gewichtungsfaktor ist vielmehr, welche Förderung zur Finanzierung des erhöhten Personalbedarfs erforderlich ist. Dabei ist in Anlehnung an die Empfehlung der kommunalen Spitzenverbände von einem Förderanteil in Höhe von 80 % seitens der Gemeinden zusammen mit dem Freistaat Bayern auszugehen.

Die Erhöhung des Gewichtungsfaktors auf 5 liegt im vertretbaren Rahmen. Gleichzeitig wird der vorgegebene Mindestanstellungsschlüssel auf Grund der Berechnungen der ev. Verwaltungsstelle Rosenheim mit im Jahresdurchschnitt von 9,5 gewährleistet.

Auszug aus dem KiBiG.web:

| Berechnung über zusätzliche pädagogische Kräfte                                                              |           |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| Arbeitgeberbrutto im Abrechnungszeitraum (JAN 2021 bis DEZ 2021)                                             | 14.956,73 |
| - davon 80 v.H.                                                                                              | 11.965,38 |
| : Basiswert                                                                                                  | 1.237,03  |
| : Summe der Buchungszeitfaktoren der Kinder mit Behinderung der gesamten Einrichtung (JAN 2021 bis DEZ 2021) | 9,75      |
| Erhöhung                                                                                                     | 0,50      |
| Gewichtungsfaktor                                                                                            | 4,50      |
| Erhöhter Gewichtungsfaktor                                                                                   | 5,00      |

### Beschlussvorschlag

**Der Stadtrat der Stadt Grafing beschließt das Gemeindliche Einvernehmen gem. Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG zu erteilen und die Integrationsplätze im Haus für Kinder Oberelkofen bis auf Weiteres nach dem Gewichtungsfaktor 4,5+x zu fördern.**

Finanzielle Auswirkungen:

☒ Ja ☐ Nein Verw.HH / Verm.HH ☐ Ansatzüberschr. ☐ Nachtragsvormerkung

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ Ja, positiv ☐ Ja, negativ ☒ Nein

Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen? ☐ Ja ☐ Nein

### Anlagen:

Antrag auf Gewichtungsfaktor 4,5+x 22.03.2022